

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.629.197

Wien, am 2. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Werner, Bakk., Kolleginnen und Kollegen haben am 2. September 2022 unter der Nr. **12084/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterstützung Schülergelegenheitsverkehr“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) besteht:

§ 30f Abs. 3 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 i.d.g.F. (FLAG) ermächtigt die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien „mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 19,60 Euro als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu

leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert.“

§ 30f Abs. 3 lit. b FLAG regelt den Kostenersatzvertrag, wonach die Bundesministerin ermächtigt ist, „den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluss eines Vertrages gemäß lit. a [...] für den Bund entstehen würden.“

Der Vollzug erfolgt für jedes Bundesland durch das örtlich zuständige Kundenteam Freifahrten im Finanzamt Österreich, Dienststelle für Sonderzuständigkeiten.

Zuzahlungen von Gemeinden für zusätzlich bestellte Beförderungsleistungen (Hausabholungen, Beförderung von Schulkindern mit kurzem Schulweg, Einschubfahrten, usw.) sind durchaus zulässig und können im Wege eines Kostenersatzvertrages abgewickelt werden.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wurde eine Tariferhöhung über die Inflationsabgeltung hinaus abgelehnt?*
 - a. *Falls ja, mit welcher Begründung wurde diese abgelehnt?*
 - b. *Wie groß ist das Delta zwischen Inflationsabgeltung und tatsächlich benötigten Mitteln? Zu Frage 2:*
2. *Gibt es Pläne die Abgeltungsmodelle für den Schülergelegenheitsverkehr neu zu regeln?*

Für die finanzielle Abgeltung der Schülerfreifahrt im Linienverkehr (SFF/LV) ist eine jährliche Anpassung der Ausgaben aus dem Familienlastenausgleichsfonds nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) in § 29 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G) festgeschrieben und wurde auch in die Pauschalierungsverträge mit den Verkehrsverbünden übernommen. Es wird dazu der VPI-Monatswert Juli des Jahres in dem das Schuljahr beginnt, herangezogen (für das Schuljahr 2022/2023 Veränderung des VPI-Monatswertes Juli 2022 im Vergleich zu Juli des Vorjahres).

Für die Kilometerpreise im Rahmen der SFF/GV ist eine derartige gesetzlich bzw. vertraglich verankerte Wertsicherung nicht vorgesehen. Sie erfolgt jedoch regelmäßig ebenfalls gemäß VPI-Veränderung.

Aufgrund der Kostensituation der Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr erfolgte in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 neben der VPI-Valorisierung eine Sondererhöhung von je 2 %. Im Schuljahr 2020/21 ergab die Anpassung gesamt 3,7 % (Valorisierung gem. VPI von 1,7 % und Sondererhöhung von 2 %). Im Schuljahr 2021/22 erfolgte die Sondererhöhung im Zuge einer Tarifreform. Die durchschnittliche Anpassung der Tarife betrug 4,9 % (Valorisierung gem. VPI von 2,9 % und Sondererhöhung von 2 %). In den vergangenen beiden Jahren wurden die Tarife daher um 8,6 % erhöht.

Um die aufgrund der Energiepreisseigerungen im Bereich der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt entstehenden Mehrkosten auszugleichen, wurde mit Ministerratsvortrag vom 30. März 2022 das Budget für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt 2022 um weitere 30 Mio. Euro aufgestockt.

Aufgrund des VPI im Juli 2022 wurden die Kilometertarife für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr für das Schuljahr 2022/23 in der Höhe von 9,4 % erhöht.

Der VPI ist der repräsentativste Index, der die Preisentwicklung einer Volkswirtschaft abbildet. Nicht zuletzt wird auch die Pauschalabgeltung an die Verkehrsverbünde für die Schülerfreifahrt im Linienverkehr bzw. der dafür zugrundeliegende Schülerverrechnungstarif seit dem Schuljahr 2004/05 stets mit dem VPI valorisiert. Es gilt die Korrelation der Ausgaben für den Linien- und den Gelegenheitsverkehr zu wahren.

Zu den Fragen 3 und 4:

3. *Werden im Budget für das nächste Jahr zusätzliche Mittel für den Schülergelegenheitsverkehr zur Verfügung zu stellen (Gesamtsumme sowie Aufstellung nach Bundesland)?*
4. *Gibt es Pläne den Schülergelegenheitsverkehr in Oberösterreich zu unterstützen?*
 - a. *Falls ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?*
 - b. *Ab wann darf mit Unterstützung in welcher Form gerechnet werden?*
 - c. *Falls nein, warum wird davon abgesehen?*

Das Budget für 2023 ist derzeit noch im parlamentarischen Prozess und wird voraussichtlich Ende November 2022 im Nationalrat beschlossen. Für die Valorisierung der Kilometertarife wurde im Budgetentwurf 2023 Vorsorge getroffen, das Budget für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr gegenüber 2022 um 4,1 Mio. Euro erhöht. Eine Einteilung nach Bundesländern ist dazu noch nicht verfügbar. Im Sinne eines bundesweit einheitlichen

Vollzugs der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die dazu erlassenen Durchführungsrichtlinien für alle Bundesländer.

MMag. Dr. Susanne Raab

